

Diejenigen Schulen, die die Winterspiele nach der neuen Ausschreibung bereits in der ersten Februarhälfte durchführen, bitte ich, mir einen kurzen Erfahrungsbericht direkt (Durchschrift an den Schulrat), und zwar sofort nach Abschluß der Spiele zuzustellen, da er für die Vorbereitung der Ausschreibung für das kommende Jahr im Bundesinnenministerium ausgewertet werden soll.

Die Wettkampfkarten sind von den Schulen aufzubewahren, da sie zu statistischen Auswertungen angefordert werden können.

An die Herren Schulräte des Bezirks

An die Herren Direktoren der berufsbildenden Schulen des Bezirks

An die Landkreise des Bezirks und die Städte Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Münden, Northeim, Peine

37. Verordnung über das Naturschutzgebiet Wendesse, Stederdorf und Eixe in den Gemarkungen Wendesse, Stederdorf und Eixe des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Das „Wendesse Moor“ in den Gemarkungen Wendesse, Stederdorf und Eixe (Landkreis Peine) ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 9. Januar 1973 unter Nr. 17 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt werden.

§ 2

Das Naturschutzgebiet umfaßt unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen die folgenden Flurstücke:

In der Gemarkung Eixe, Flur 4, die Flurstücke: 22, 24/1, 26/1, 27, 28/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 44, 45, 46, 87/47, 88/47, 48, 49, 50, 51, 53/2, 57/1, 59, 81 halb;

in der Gemarkung Stederdorf, Flur 1, die Flurstücke: 11/1, 19/1, 19/2, 145 nördlicher Ast, 221/164 gemeinschaftlich;

in der Gemarkung Wendesse, Flur 1, die Flurstücke: 1, 251/1, 250/1, 255/1, 258, 259, 283 gemeinschaftlich, 284 gemeinschaftlich und 308/282 gemeinschaftlich.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: beginnend an der nördlichen Spitze des Flurstücks 22 der Flur 4 der Gemarkung Eixe entlang der Südseite der Wege Flurstück 80 der Flur 4 der Gemarkung Eixe und 302/260 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse;

in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 259 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse;

im Osten: weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstücks 259 sowie des Flurstücks 255/1 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse bis zur Nordseite des Flurstücks 145 der Gemarkung Stederdorf, entlang der Nordseite dieses Flurstücks in östlicher Richtung bis zu seiner östlichen Grenze, dann entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichen Winkel dieses Flurstücks;

im Süden: weiter entlang der Nordseite und dann der Nordwestseite des Weges Flurstück 145 der Flur 1 der Gemarkung Stederdorf in westlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 144 der Flur 1 der Gemarkung Stederdorf, weiter entlang der Nordseite die-

ses Weges bis zum Weg Flurstück 79 der Flur 4 der Gemarkung Eixe, auf der Nordgrenze dieses Flurstücks in westlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 57/1 der Flur 4 der Gemarkung Eixe;

im Westen: von hier entlang der Westseite des Flurstücks 57/1 der Flur 4 der Gemarkung Eixe in nördlicher Richtung bis zur Südseite des Flurstücks 22 der Flur 4 der Gemarkung Eixe, weiter entlang der Südseite dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 59 der Flur 4 der Gemarkung Eixe in westlicher Richtung bis zur Westgrenze dieses Flurstücks, weiter entlang der Westseite dieses Flurstücks in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 64 der Flur 3 der Gemarkung Eixe, weiter entlang der Ostseite dieses Weges bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 22 und damit zum Ausgangspunkt zurück. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 63,2273 ha.

Das Naturschutzgebiet ist in eine Landkarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Flurstücke und ihre Eigentümer sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt. Die Karte und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung und bei der obersten Naturschutzbehörde in Hannover niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Karte und des Verzeichnisses befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, beim Regierungspräsidenten in Hildesheim und beim Landkreis Peine in Peine und können hier während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Das Naturschutzgebiet darf nicht verändert werden. Insbesondere ist in dem Naturschutzgebiet verboten,

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, Grabungen, Bodenbewegungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll, Abfälle oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Gewässer auf andere Weise zu verändern;
- b) Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushalts des Gebiets, insbesondere zu einer Absenkung des Wasserspiegels in den Moorflächen oder zu deren Nährstoffanreicherung führen;
- c) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen;
- d) Wald, Gehölze, Einzelbäume oder Gebüsche kahlzuschlagen oder zu roden;
- e) im Wald andere Baumarten anzupflanzen als der natürlichen Vegetation entspricht;
- f) unbewaldete Flächen aufzuforsten;
- g) Grünland in Acker umzuwandeln;
- h) den freilebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Puppen, Larven oder Eier, Nester oder andere Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen;
- i) Pflanzen und Tiere einzubringen;
- j) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, Drahtleitungen und Einfriedigungen sowie Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen, zu errichten oder aufzustellen;
- k) Straßen oder Wege anzulegen;
- l) die Wege zu verlassen, das Gebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu parken, Wohnwagen aufzustellen oder Fahrzeuge zu waschen.

§ 4

Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Naturschutzgebiet oder jeder, dem ein Recht an einem solchen Grundstück zusteht, hat nach den Anordnungen der Naturschutzbehörden die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet zu dulden.

§ 5

- Zugelassen bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher so genutzten Flächen und in der bisher

